

ANGEBOTSUNTERLAGE

Öffentliches Aktienrückkaufangebot (zum Festpreis)

der

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Bahnhofstraße 15, 73337 Bad Überkingen

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von insgesamt bis zu 416.099 auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktien (Stückaktien) der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

gegen Zahlung einer Geldleistung

in Höhe von EUR 7,44 je Vorzugsaktie

Annahmefrist:

Montag, 30. August 2010, bis Montag, 20. September 2010, 12:00 Uhr (MESZ)

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) kommen im Hinblick auf dieses Öffentliche Aktienrückkaufangebot nicht zur Anwendung.
--

Vorzugsaktien der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft: ISIN DE0006614035
Zum Rückkauf eingereichte Vorzugsaktien: ISIN DE000A1EWW54

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE

1.1 Durchführung des Rückkaufangebots und anwendbares Recht

Das Aktienrückkaufangebot der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Überkingen (Geschäftsadresse: Bahnhofstraße 15, 73337 Bad Überkingen), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 540111, ist ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot in Form eines Teilangebots zum Erwerb eigener Aktien (nachfolgend "**Angebot**" oder "**Rückkaufangebot**" genannt; diese Angebotsunterlage nachfolgend "**Angebotsunterlage**" genannt). Das Angebot bezieht sich ausschließlich auf die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft (ISIN: DE0006614035, nachfolgend auch „**MinAG-Vorzugsaktien**“ genannt), **nicht** jedoch auf die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft (ISIN: DE0006614001; nachfolgend auch „**MinAG-Stammaktien**“ sowie, gemeinsam mit den MinAG-Vorzugsaktien, „**MinAG-Aktien**“ genannt). Die Inhaber von MinAG-Vorzugsaktien werden nachfolgend einzeln "**MinAG-Vorzugsaktionär**" und gemeinsam „**MinAG-Vorzugsaktionäre**“ genannt.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem derzeitigen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht abgegeben. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist weder beabsichtigt noch für die Zukunft geplant. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden. MinAG-Vorzugsaktionäre können folglich nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die Anwendung ausländischen Rechts auf das vorliegende Angebot wird hiermit ausgeschlossen.

Soweit ein depotführendes Kreditinstitut bzw. ein depotführendes Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführendes Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens (nachfolgend „**depotführender Wertpapierdienstleister**“ genannt) gegenüber seinen Kunden Informations- oder Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist es Angelegenheit des depotführenden Wertpapierdienstleisters, die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen bzw. in eigener Sache zu beachten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Schreiben vom 9. August 2006 bekannt gegeben, dass sie im Zuge der Umsetzung des Übernahmerrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, das zum 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, ihre Verwaltungspraxis zur Anwendbarkeit des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) auf den Rückerwerb eigener Aktien dahingehend geändert hat, dass das WpÜG bei einem öffentlichen Angebot zum Rückerwerb eigener Aktien keine Anwendung findet. Dementsprechend sind für dieses Rückkaufangebot die Vorschriften des WpÜG nicht einzuhalten. Die Angebotsunterlage wurde der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt.

1.2 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird unter der Rubrik „Investor Relations“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.mineralbrunnen-ag.de> sowie im elektronischen Bundesanzeiger (<http://www.ebundesanzeiger.de>) veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird nur in deutscher Sprache veröffentlicht.

Darüber hinaus wird das Angebot nicht veröffentlicht und nicht öffentlich verbreitet; es wird weder registriert oder zugelassen noch beworben.

Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots

Die Gesellschaft hat am 25. August 2010 die Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Abgabe des Angebots gemäß § 15 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) durch Ad-hoc-Mitteilung über die DGAP Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität mbH (DGAP) veröffentlicht. Die Ad-hoc-Mitteilung ist unter der Rubrik „Investor Relations“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.mineralbrunnen-ag.de> veröffentlicht und wird, anschließend, auch unter <http://www.unternehmensregister.de> abgerufen werden können.

1.4 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist nach dem WpHG oder sonstigen Vorschriften gesetzlich dazu verpflichtet.

2. DAS ANGEBOT

2.1 Inhalt des Angebots

2.1.1 MinAG-Vorzugsaktien

Die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft bietet hiermit allen MinAG-Vorzugsaktionären an, die von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktienge-

sellschaft (ISIN DE0006614035) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 2,63 und einschließlich aller Dividendenansprüche zum Kaufpreis von

EUR 7,44 je MinAG-Vorzugsaktie

(nachfolgend „**Angebotspreis**“ genannt)

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben. Das Angebot bezieht sich auf bis zu 416.099 MinAG-Vorzugsaktien (Teilangebot), was bis zu 4,89 % des Grundkapitals bzw. bis zu 19,02 % des auf die Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 416.099 MinAG-Vorzugsaktien zum Rückkauf eingereicht werden (Überzeichnung), werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 3.5 dieser Angebotsunterlage verhältnismäßig berücksichtigt.

2.1.2 Anpassungsmöglichkeit

Auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juli 2010 (vgl. nachstehende Ziffer 4.1) ist die Gesellschaft berechtigt, den Angebotspreis anzupassen, wenn sich nach der öffentlichen Ankündigung des Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses ergeben. In diesem Fall wird auf den Durchschnittsschlusskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte sich die Gesellschaft für eine solche Anpassung des Angebotspreises entscheiden, wird sie dies in der unter nachstehender Ziffer 8 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Form bekannt geben.

2.2 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (nachfolgend „**Annahmefrist**“ genannt)

beginnt am Montag, den 30. August 2010 und

endet am Montag, den 20. September 2010, 12:00 Uhr (MESZ).

Da die Vorschriften des WpÜG auf dieses Angebot keine Anwendung finden, kommen auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist zur Anwendung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich für eine Verlängerung der Annahmefrist entscheiden, wird sie dies vor Ablauf der Annahmefrist bekannt geben.

2.3 Bedingungen

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge sind – unbeschadet einer nur teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.5 dieser Angebotsunterlage und vorbehaltlich des gemäß nachstehender Ziffer 3.2(v) dieser Angebotsunterlage für das Wirksamwerden der Übereignungsverträge erforderlichen Ablaufs der Annahmefrist – nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich und dementsprechend nicht zu beachten.

2.4 Änderung des Angebots

Dieses Angebot unterliegt nicht den Vorschriften des WpÜG, so dass auch die Regelungen des WpÜG über eine mögliche Änderung des Angebots nicht zur Anwendung gelangen. Die Gesellschaft behält sich daher vor, dieses Angebot zu ändern.

Im Falle einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. MinAG-Vorzugsaktionären, die das Angebot vor Bekanntgabe einer Änderung angenommen haben, steht nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.5 dieser Angebotsunterlage ein Rücktrittsrecht zu.

Die Gesellschaft wird jegliche Änderung des Angebots in der in nachstehender Ziffer 8 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Form bekannt geben.

2.5 Rücktritt

Den MinAG-Vorzugsaktionären steht bei einer Änderung des Angebots – angenommen im Falle einer bloßen Verlängerung der Annahmefrist gemäß vorstehender Ziffer 2.2 dieser Angebotsunterlage – das Recht zu, von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, sofern sie das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben.

Die Voraussetzungen für die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts sind in nachstehender Ziffer 3.6 dieser Angebotsunterlage beschrieben.

Darüber hinaus besteht kein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Rückkaufangebots geschlossenen Vertrag. Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot **keine** Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

3. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

Die Gesellschaft hat die Landesbank Baden-Württemberg mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt (nachfolgend auch „**Zentrale Abwicklungsstelle**“ genannt).

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die MinAG-Vorzugsaktionäre können das Angebot nur durch schriftliche Erklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber ihrem depotführenden Wertpapierdienstleister annehmen.

Voraussetzung für ein Wirksamwerden der Annahmeerklärungen ist, dass die MinAG-Vorzugsaktien, für die die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in die ISIN DE000A1EWW54 (gesonderte ISIN für MinAG-Vorzugsaktien) umgebucht worden sind (die umgebuchten MinAG-Vorzugsaktien nachfolgend auch „**zum Rückkauf eingereichte MinAG-Vorzugsaktien**“ genannt). Die Umbuchung wird durch den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleister nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung der MinAG-Vorzugsaktien in die gesonderte ISIN gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 17.30 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag

(einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also voraussichtlich bis Mittwoch, den 22. September 2010, 17.30 Uhr (MESZ). „**Bankarbeitstag**“ meint einen Tag, an dem Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender MinAG-Vorzugsaktionäre

Mit Erklärung der Annahme des Angebots

- (i) erklären die annehmenden MinAG-Vorzugsaktionäre, dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten MinAG-Vorzugsaktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen;
- (ii) weisen die annehmenden MinAG-Vorzugsaktionäre ihren depotführenden Wertpapierdienstleister an, die zum Rückkauf eingereichten MinAG-Vorzugsaktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die gesonderte ISIN bei der Clearstream Banking AG umzubuchen, und ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen - unter Berücksichtigung der teilweisen (verhältnismäßigen) Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots (siehe nachstehende Ziffer 3.5 dieser Angebotsunterlage) - die MinAG-Vorzugsaktien mit der jeweiligen gesonderten ISIN unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Landesbank Baden-Württemberg als Zentraler Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
- (iii) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden MinAG-Vorzugsaktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihren depotführenden Wertpapierdienstleister (jeweils unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten MinAG-Vorzugsaktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;
- (iv) weisen die annehmenden MinAG-Vorzugsaktionäre ihren jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleister an, ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft unmittelbar über die Zentrale Abwicklungsstelle oder mittelbar über die depotführenden Wertpapierdienstleister die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleister bei der Clearstream Banking AG in die gesonderte ISIN eingebuchten MinAG-Vorzugsaktien börsentäglich mitzuteilen;
- (v) übertragen und übereignen die annehmenden MinAG-Vorzugsaktionäre die zum Rückkauf eingereichten MinAG-Vorzugsaktien, vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist und vorbehaltlich einer nur teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.5

dieser Angebotsunterlage, Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises an die Gesellschaft; und

- (vi) erklären die annehmenden MinAG-Vorzugsaktionäre, dass ihre zum Rückkauf eingereichten MinAG-Vorzugsaktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (vi) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. MinAG-Vorzugsaktionäre, die diese Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen nicht unwiderruflich erteilen bzw. abgeben, haben die Annahme des Angebots nicht wirksam erklärt.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem betreffenden MinAG-Vorzugsaktionär und der Gesellschaft - vorbehaltlich einer nur teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.5 dieser Angebotsunterlage - ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten MinAG-Vorzugsaktien nach näherer Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten: Die MinAG-Vorzugsaktionäre, die ihre MinAG-Vorzugsaktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden keine Dividende mehr für diese MinAG-Vorzugsaktien erhalten (vgl. vorstehende Ziffer 2.1 dieser Angebotsunterlage).

3.4 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt an die jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleister Zug um Zug gegen Übertragung der zum Rückkauf eingereichten MinAG-Vorzugsaktien – gegebenenfalls nach Maßgabe der nur teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.5 dieser Angebotsunterlage – auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft. Soweit MinAG-Vorzugsaktien im Falle der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht von der Gesellschaft erworben werden konnten, sind die jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleister angewiesen, diese verbleibenden MinAG-Vorzugsaktien in die ursprüngliche ISIN zurück zu buchen.

Die Clearstream Banking AG wird diejenigen MinAG-Vorzugsaktien, die die Gesellschaft im Rahmen dieses Rückkaufangebots – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.5 dieser Angebotsunterlage – erwirbt, auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG buchen. Dies geschieht Zug um Zug gegen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises durch die Gesellschaft über die Clearstream Banking AG an die jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleister der dieses Angebot annehmenden MinAG-Vorzugsaktionäre. Der jeweilige depotführende Wertpapierdienstleister ist beauftragt, den jeweiligen Angebots-

preis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen MinAG-Vorzugsaktionärs genannt ist. Der Kaufpreis wird voraussichtlich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist dem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleister zur Verfügung stehen. Im Falle einer nur teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.5 dieser Angebotsunterlage kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Mit der Gutschrift bei dem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleister hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt. Es obliegt den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistern, den Kaufpreis dem jeweiligen MinAG-Vorzugsaktionär gutzuschreiben.

3.5 Teilweise (verhältnismäßige) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen

Das Angebot bezieht sich insgesamt auf bis zu 416.099 MinAG-Vorzugsaktien, was bis zu 4,89 % des derzeitigen Grundkapitals bzw. bis zu 19,02 % des auf die derzeitigen Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Sofern im Rahmen dieses Angebots über die depotführenden Wertpapierdienstleister mehr als 416.099 MinAG-Vorzugsaktien zum Erwerb eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der anzunehmenden MinAG-Vorzugsaktien zur Anzahl der insgesamt angedienten MinAG-Vorzugsaktien, berücksichtigt.

Die Gesellschaft erwirbt also von jedem MinAG-Vorzugsaktionär den verhältnismäßigen Teil der von ihm angedienten MinAG-Vorzugsaktien. Um diesen verhältnismäßigen Teil zu ermitteln, wird im Falle der Überzeichnung des Angebots die Gesamtzahl der vom Angebot umfassten MinAG-Vorzugsaktien durch die Gesamtzahl der eingereichten MinAG-Vorzugsaktien dividiert und mit der Anzahl der vom jeweiligen MinAG-Vorzugsaktionär eingereichten MinAG-Vorzugsaktien multipliziert. Das Ergebnis der Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet. Spitzen bleiben unberücksichtigt.

3.6 Ausübung des Rücktrittsrechts

Der Rücktritt gemäß vorstehender Ziffer 2.5 erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem depotführenden Wertpapierdienstleister des jeweiligen zurücktretenden MinAG-Vorzugsaktionärs. Die Rücktrittserklärung muss spätestens bis zum Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist bei dem depotführenden Wertpapierdienstleister eingehen. Der Rücktritt wird mit Rückbuchung der zum Verkauf angemeldeten MinAG-Vorzugsaktien, für die der Rücktritt erklärt werden soll, durch den depotführenden Wertpapierdienstleister in die ursprüngliche ISIN DE0006614035 bei der Clearstream Banking AG wirksam. Ist der Rücktritt innerhalb der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist schriftlich gegenüber dem depotführenden Wertpapierdienstleister erklärt worden, gilt die Rückbuchung der zum Verkauf angemeldeten MinAG-Vorzugsaktien in die ursprüngliche ISIN DE0006614035 als fristgerecht erfolgt, wenn sie bis spätestens 17.30 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist bewirkt wird.

3.7 Sonstiges

Alle mit der Annahme des Rückkaufangebots und der Übertragung der MinAG-Vorzugsaktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistern erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den MinAG-Vorzugsaktionären selbst zu tragen. Die zum Rückkauf eingereichten, unter der gesonderten ISIN gebuchten MinAG-Vorzugsaktien sind nicht zum Börsenhandel zugelassen.

Die MinAG-Vorzugsaktionäre können ihre zum Rückkauf eingereichten MinAG-Vorzugsaktien daher nicht im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard), im Regulierten Markt der Börse Stuttgart oder im Freiverkehrshandel der Börse Berlin-Bremen handeln, und zwar unabhängig davon, ob die MinAG-Vorzugsaktien aufgrund dieses Angebots verteuert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung später zurückgegeben werden. Die nicht zum Rückkauf eingereichten MinAG-Vorzugsaktien unter der ISIN DE0006614035 sind weiterhin handelbar.

4. GRUNDLAGEN DES RÜCKKAUFANGEBOTS

4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Die Gesellschaft hat mit Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats vom 28. Juli 2010 und Beschluss des Vorstands vom 10. August 2010 243.040 Stück eigene Vorzugsaktien eingezogen, ohne dabei das Grundkapital der Gesellschaft herabzusetzen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt somit derzeit EUR 22.387.456,00 und ist in 8.502.060 auf den Inhaber lautende Stückaktien, und zwar in 6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 2,63, eingeteilt.

Die Gesellschaft hält am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage als eigene Aktien insgesamt 434.107 Stückaktien (5,11 % des Grundkapitals), und zwar ausschließlich MinAG-Stammaktien.

Die MinAG-Aktien werden im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard), im Regulierten Markt der Börse Stuttgart und im Freiverkehr der Börse Berlin-Bremen gehandelt.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Juli 2010 hat die Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 6 zum Erwerb eigener Aktien unter anderem wie folgt ermächtigt:

„Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, im Zeitraum bis zum 27. Juli 2015 wahlweise eigene Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgen.

...

- Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots dürfen der gebotene Kaufpreis bzw. die Grenzwerte der gebotenen Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im Parketthandel an der Börse Stuttgart (im Falle der zwischenzeitlichen Abschaffung des Parketthandels an der Börse Stuttgart: im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgehandelssystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittsschlusskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten proportional zur Anzahl der zum Erwerb angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen kann im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär, vorgesehen werden.

...“

Der volle Wortlaut der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juli 2010 kann im Internet unter der Rubrik „Investor Relations“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.mineralbrunnen-ag.de> sowie im elektronischen Bundesanzeiger (<http://www.ebundesanzeiger.de>) abgerufen werden.

4.2 Aktienrückkauf

Auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juli 2010 (siehe vorstehende Ziffer 4.1) hat der Vorstand der Gesellschaft am 25. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 28. Juli 2010 beschlossen, bis zu 416.099 MinAG-Vorzugsaktien im Wege eines Öffentlichen Angebots zurückzukaufen. Die Entscheidung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Abgabe des Rückkaufangebots ist in der in vorstehender Ziffer 1.3 beschriebenen Weise veröffentlicht worden.

Nach dem zugrunde liegenden Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juli 2010 können die zurückgekauften Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, u.a. als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zweck der Ausgabe von Belegschaftsaktien. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, zurückgekaufte Aktien ganz oder teilweise einzuziehen. Über die Verwendung der eigenen Aktien nach Abschluss des Rückkaufangebots ist noch nicht entschieden.

5. ANGABEN ZUM ANGEBOTSPREIS

Der Angebotspreis beträgt EUR 7,44.

Der Angebotspreis berücksichtigt die in der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juli 2010 (siehe vorstehende Ziffer 4.1) enthaltenen Vorgaben für die Kaufpreisfestsetzung. Danach darf bei einem öffentlichen Kaufangebot der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im Parketthandel an der Börse Stuttgart (im Falle der zwischenzeitlichen Abschaffung des Parketthandels an der Börse Stuttgart: im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittsschlusskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung dieses Rückkaufangebots auf der Internetseite der Gesellschaft, also am Freitag, den 20. August 2010 wurde im Parketthandel der Börse Stuttgart für die MinAG-Vorzugsaktien ein Schlusskurs von EUR 6,36 festgestellt.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 7,44 enthält damit einen Aufschlag gegenüber dem vorstehend bezeichneten Schlusskurs von ca. 17 %.

6. AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS

Der gegenwärtige Kurs der MinAG-Vorzugsaktien könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Gesellschaft am 25. August 2010 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Rückkaufangebots bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der MinAG-Vorzugsaktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Annahmquote das Angebot und die Nachfrage nach MinAG-Vorzugsaktien nach Durchführung dieses Angebots geringer sein wird als heute und somit die Liquidität der MinAG-Vorzugsaktien sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Liquidität könnte zukünftige Kursschwankungen verstärken.

Aus Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, stehen der Gesellschaft keine Rechte zu, insbesondere erwächst der Gesellschaft aus ihnen kein Stimm- und Dividendenrecht. Der mitgliedschaftliche Einfluss der MinAG-

Vorzugsaktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit potenziell zu, da die Beteiligung jedes Aktionärs im Verhältnis ein höheres Gewicht erhält.

Die Gesellschaft hält am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt noch 434.107 Stück MinAG-Aktien (5,11 % des Grundkapitals), und zwar ausschließlich MinAG-Stammaktien.

Nach vollständiger Annahme und Durchführung dieses Rückkaufangebots würde sich der von der Gesellschaft gehaltene Bestand an eigenen Aktien auf dann insgesamt 850.206 Stück MinAG-Aktien (10 % des Grundkapitals) erhöhen, davon 434.107 Stück MinAG-Stammaktien (5,11 % des Grundkapitals) und 416.099 Stück MinAG-Vorzugsaktien (4,89 % des Grundkapitals) .

7. STEUERN

Die Gesellschaft empfiehlt den MinAG-Vorzugsaktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

8. WEITERE VERÖFFENTLICHUNGEN

Alle im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgenden Mitteilungen, insbesondere die Bekanntgabe etwaiger Änderungen des Angebots, werden jeweils durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.mineralbrunnen-ag.de> und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Soweit in dieser Angebotsunterlage Fristen für die Vornahme von Veröffentlichungen vorgesehen sind, ist für die Einhaltung dieser Fristen die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft entscheidend.

Vorbehaltlich etwaiger Änderungen und Verlängerungen des Angebots wird die Gesellschaft nur das Endergebnis des durchgeführten Rückkaufangebots veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. Darüber hinaus wird die Gesellschaft im Falle einer nur teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß vorstehender Ziffer 3.5 dieser Angebotsunterlage unverzüglich die Quote veröffentlichen, mit der die Annahmeerklärungen zu berücksichtigen sind.

9. GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist ein MinAG-Vorzugsaktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthaltort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Bad Überkingen, den 30. August 2010

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG
Der Vorstand
